

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen
an der Technischen Universität München**

Vom 17. August 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 26. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 2122) wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle für die jeweilige berufliche Fachrichtung vorgeschriebenen Fachprüfungen gemäß § 31 Abs. 1 bestanden sind.“

2. Die Anlage wird durch die dieser Satzung beigefügte „Anlage zur Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2006/07 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage

zur Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München

1. Ausführungen zu § 29 Fachprüfungsordnung (FPO): In den einzelnen beruflichen Fachrichtungen sind Prüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

Berufliche Fachrichtung:	Fach:	Leistungspunkte:	
a) Agrarwirtschaft	Mathematik	4	
	Physik I	2	
	Physik II	2	
	Anorganische Chemie	5	
	Organische Chemie	5	
	Biologie	4	
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	
	Datenverarbeitung	2	
	Summe der Leistungspunkte:		26
b) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Mathematik	4	
	Physik I	2	
	Physik II	2	
	Anorganische Chemie	6	
	Organische Chemie	5	
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	
	Anatomie und Physiologie	2	
	Technologie und Ergonomie	4	
	Datenverarbeitung	2	
	Tier- und Pflanzenkunde	2	
			33
	c) Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Mathematik	2
Physik		2	
Chemie		2	
Biochemie		2	
Statistik / Methodologie		4	
Datenverarbeitung		1	
Grundlagen der Anatomie und Physiologie		4	
Funktionelle Anatomie und Leistungsphysiologie		2	
Angewandte Mikrobiologie		2	
Pharmakologie / Toxikologie		3	
Epidemiologie		2	
Grundlagen der Gesundheitswissenschaft		2	
Grundlagen der Pflegewissenschaft		2	
Entwicklung der Gesundheits- und Pflgetheorien		2	
Kommunikation in Gesundheit und Pflege		2	
Gesundheitspolitik		2	

Berufliche Fachrichtung:	Fach:	Leistungs- punkte:
Summe der Leistungspunkte:	Ökonomik im Bereich Gesundheit und Pflege	2
	Spezielle Berufskunde für den Bereich Gesundheit und Pflege	2
		40

2. Für die beruflichen Fachrichtungen werden folgende oberen Schranken für das Maluskonto zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit von Fachprüfungen gemäß § 31 Abs. 3 FPO festgelegt:

Berufliche Fachrichtung:	Schranke Maluskonto:
a) Agrarwirtschaft	13
b) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	16
c) Gesundheits- und Pflegewissenschaft	20

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 17. Mai 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. August 2006.

München, den 17. August 2006
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2006.